

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH (SWS regio) für das Netzgebiet der RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH



zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV)

1. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGKV)

Der Elektrizitätsverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monaten – berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGKV bleibt unberührt.

2. Zahlung, Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 17 und 19 StromGKV)

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Werl GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Werl GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Werl GmbH zu erstatten.

Die Kosten bei Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalen zu erstatten.

Mahnkosten (USt-frei)	5,00 €
Nachinkasso (USt-frei)	26,70 €
Unterbrechung der Versorgung (USt-frei)	39,90 €
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit (inkl. 19% Ust)	71,28 €

3. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH (SWS regio)“ gelten ab 01.10.2008.